

# Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 10. April 1919

71. Stück

Inhalt: (Nr. 209—217.) 209. Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen. — 210. Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität. — 211. Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden. — 212. Gesetz, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird. — 213. Gesetz über die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen und die Nachsicht von Strafen wegen Verletzung des wirtschaftlichen Kampfrechtes im Verhältnisse zu Rußland und Finnland. — 214. Gesetz über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge. — 215. Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren. — 216. Gesetz, betreffend Kreditoperationen. — 217. Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz).

## 209.

Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### I. Abschnitt.

#### § 1.

1. Alle Herrscherrechte und sonstige Vorrechte des Hauses Habsburg-Lothringen sowie aller Mitglieder dieses Hauses sind in Deutschösterreich für immerwährende Zeiten aufgehoben.

2. Verträge über den Anfall von Herrscherrechten über das Gebiet der Republik Deutschösterreich sind ungültig.

#### § 2.

Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitglied-

schaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu.

#### § 3.

Der Gebrauch von Titeln und Ansprachen, die mit den Bestimmungen des § 1 im Widerspruch stehen, ist verboten. Eide, die dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt geleistet worden sind, sind unverbindlich.

#### § 4.

In der Republik Deutschösterreich ist jedes Privatsfürstenrecht aufgehoben.

### II. Abschnitt.

#### § 5.

Die Republik Deutschösterreich ist Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie

des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

## § 6.

Als hofararisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstätten und deren Ämtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht ein für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen oder aber nachweisbar freies persönliches Privatvermögen ist.

## § 7.

Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

## § 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

## § 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Schumpeter m. p.

Hanusch m. p.

**210.**

Gesetz vom 3. April 1919 über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Das Vorrecht der Exterritorialität steht nur Personen zu, die darauf nach den Grundsätzen des Völkerrechtes Anspruch haben.

(2) Alle Vorschriften, nach denen dieses Vorrecht auch anderen Personen zusteht, werden aufgehoben.

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind die Staatsämter für Justiz und Äußeres betraut.

Seitz m. p.

Renner m. p.

Bratusch m. p.

Bauer m. p.

**211.**

Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge deutschösterreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

## § 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 3.

Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

## § 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.

## § 5.

Die in Deutschösterreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden werden aufgehoben. Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weitergetragen werden.

## § 6.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Geltung.

**501.****Gesetz vom 30. Oktober 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**Artikel 1.**

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Dem § 5 sind folgende Absätze anzufügen:

Auf die zu den Liegenschaften des Kaiser Franz Joseph I.-Kronfideikommisses des Erzhauses Habsburg-Lothringen gehörig gewesene Domäne Eisenerz-Kadmer, welche von dem vormaligen Kaiser Karl zur teilweisen Ablösung eines von Kaiser Franz Joseph I. für die Kinder des verstorbenen Erzherzogs Franz Ferdinand zu Lasten des Fideikommisses angeordneten Rentenlegates verwendet wurde, wird ein Veräußerungsverbot gelegt, kraft dessen jedwede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung der Domäne untersagt ist. Auf Grund dieses Gesetzes ist das Veräußerungsverbot zugunsten der Republik Österreich auf allen zu der Domäne Eisenerz-Kadmer gehörigen Liegenschaften grundbücherlich anzumerken, in Ansehung welcher derzeit das Eigentumsrecht zugunsten der minderjährigen Max Hohenberg, Sofie Hohenberg und Ernst Hohenberg zu gleichen Teilen einverleibt ist, und zwar:

I. Auf den Liegenschaften G. B. 527, 1629 und 1630 der steirischen Landtafel.

II. Auf folgenden Liegenschaften, inneliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Eisenerz, und zwar:

- a) G. B. 17, 46 und 237 der Katastralgemeinde Eisenerz,
- b) G. B. 1, 22, 56 und 75 der Katastralgemeinde Hieslau,
- c) G. B. 2 und 46 der Katastralgemeinde Tassingau,
- d) G. B. 169 und 170 der Katastralgemeinde Krumpental,
- e) G. B. 80 der Katastralgemeinde Münichthal,
- f) G. B. 1, 12, 34, 37 und 66 der Katastralgemeinde Kadmer an der Hasel,

- g) G. B. 23, 51 und 53 der Katastralgemeinde Kadmer an der Stube,
- h) G. B. 69 der Katastralgemeinde Troseng.

III. Auf den Liegenschaften G. B. 229 und 318 der Katastralgemeinde Landl, inneliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes St. Gallen.

IV. Ob der Liegenschaft G. B. 59 der Katastralgemeinde Schottenberg, inneliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Bruck an der Mur.

2. Dem § 6 sind folgende Absätze anzufügen:

(1) Als hofärarisches Vermögen gilt das bisher von den Hofstäben und deren Ämtern verwaltete Vermögen auch dann, wenn dessen Anschaffung aus den Mitteln der Zivilliste erfolgt ist.

(2) Solange der Nachweis der Zugehörigkeit eines von den Hofstäben und deren Ämtern verwalteten Vermögens zum freien persönlichen Privatvermögen nicht durch Anerkennung der zuständigen staatlichen Stelle oder durch rechtskräftiges richterliches Urteil erbracht ist, darf die Staatsverwaltung auch über solche Gegenstände, welche als freies, persönliches Privateigentum in Anspruch genommen werden, frei verfügen, ohne daß, wenn später die Eigenschaft als Privatvermögen festgestellt wird, dem Eigentümer ein anderer Anspruch als jener auf Übergabe des betreffenden Vermögensstückes seitens der Staatsverwaltung an ihn oder des Wertes derselben im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, zusteht. Als für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenes Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches nicht hofärarisches Vermögen (Absatz 1) oder nachweislich freies persönliches Privateigentum eines Mitgliedes des früher regierenden Hauses oder einer Zweiglinie desselben ist. Zu diesem gebundenen Vermögen gehören insbesondere die nachstehenden, von der vormaligen „Generaldirection der Privat- und Familienfonds Seiner k. und k. Apostolischen Majestät“ derzeit „Generaldirection der Habsburg-Lothringenschen Vermögensverwaltung“ verwalteten Vermögensmassen:

- a) der Familien- und der Auktionsfonds,
- b) das Primogenitur-Familienfideikommiß der Sammlungen des Erzhauses,
- c) die Familienfideikommißbibliothek,
- d) das Falkensteinsche Fideikommiß,
- e) das Kaiser Franz Joseph I.-Kronfideikommiß des Erzhauses Habsburg-Lothringen,
- f) die Hofbibliothek.

(3) Auf Grund dieses Gesetzes ist in den öffentlichen Büchern über das Grundeigentum (Lands tafeln, Grundbücher) das Eigentumsrecht zugunsten der Republik Österreich an allen unbeweglichen Gütern grundbücherlich einzuverleiben, welche zu dem für das früher regierende Haus oder eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögen gehören. Insbesondere ist in den öffentlichen Büchern das grundbücherliche Eigentumsrecht zugunsten der Republik Österreich an allen Liegenschaften einzuverleiben, welche derzeit in den öffentlichen Büchern als Eigentum des kaiserlichen Familienfonds, des kaiserlichen Wittkalfonds, des Kaiser Franz Joseph I.-Kronfideikommisses und des Erzherzog Friedrich-Fideikommisses einverleibt sind, und zwar unter gleichzeitiger Löschung aller auf diesen unbeweglichen Gütern haftenden Eigentumsbeschränkungen, insbesondere des Fideikommissbandes.

3. § 7 hat zu lauten:

(1) Das Reinerträgnis des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Österreich gelangenden Vermögens ist nach Abzug der mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen oder dem Staate durch diese Übernahme erwachsenden Lasten zur Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger zu verwenden.

(2) Die von den früheren Inhabern des gebundenen Vermögens über dessen Erträgnisse getroffenen Verfügungen, insbesondere Anweisungen von Anpanagen an Mitglieder des vormaligen regierenden Hauses oder von Stipendien werden außer Kraft gesetzt, soweit sie sich nicht auf die Erträgnisse vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, beziehen.

(3) Aufwendungen der bisherigen Fideikommissinhaber für das gebundene Vermögen sind von der Republik Österreich nicht zu ersetzen.

#### Artikel 2.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

Seitz m. p.

Henner m. p.

Reisch m. p.

Hanusch m. p.

## 502.

### Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, wird angeordnet, wie folgt:

#### § 1.

Die Vollzugsanweisung vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 83, wird für die Zeit vom 1. bis einschließlich 8. November 1919 für die in Wien auf Rotations- oder Flachdruckpapier hergestellten Zeitungen außer Kraft gesetzt.

#### § 2.

In dieser Zeit gelten für die erwähnten Zeitungen nachstehende Einschränkungen:

1. Die Morgenausgaben der Tages- und Wochenzeitungen einschließlich der selbständigen Montagsblätter, deren Format das Flächenmaß der Bogengröße 63 : 95 cm erreicht oder übersteigt, dürfen einen Gesamtumfang von 8 Seiten ihres bisherigen Formates, Zeitungen, deren bisheriges Format hinter dem erwähnten Flächenmaße zurückbleibt, einen Gesamtumfang von 10 Seiten dieses Formates nicht überschreiten. Davon dürfen nur 6, beziehungsweise 8 Seiten auf den Textteil und 2 Seiten auf Inserate entfallen.

2. Selbständige Mittags- und Abendzeitungen dürfen einen Gesamtumfang von höchstens 4 Seiten, als Nebenausgaben bestehender Blätter erscheinende Mittags- und Abendzeitungen einen solchen von 2 Seiten nicht überschreiten.

3. Jenen Zeitungen, die bisher einen Inseratenteil im Umfange von wenigstens 10 Seiten aufzuweisen pflegten und die ganze in der Zeit vom 1. bis 8. November 1919 für Text und Inserate benötigte Papiermenge den eigenen Vorräten entnehmen, können zu dem im Punkt 1 festgesetzten Umfange durchschnittlich pro Tag ausnahmsweise 4 Seiten des Formates 63 : 95 cm, beziehungsweise 6 Seiten eines kleineren Formates nur für Inserate zugebilligt werden. Ferner behält sich der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor, für Doppelseiertagsblätter das doppelte Ausmaß ihres täglichen Inseratenumfanges zu bewilligen.